

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **1/6**

Gemeinsam mehr erreichen

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Projekt zugunsten unserer Umwelt entschieden haben. Die Österreichische Bundesregierung unterstützt Sie bei diesem Vorhaben mit einer Förderung.

Als spezialisierte Partner begleiten Sie die österreichischen Bausparkassen und die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) bei Ihrem Umwelt- und Klimaschutzprojekt. Sie unterstützen Sie in allen Fragen und Belangen – von der Beantragung bis hin zur Auszahlung Ihrer Förderung.

Bevor Sie Ihren Förderungsantrag ausfüllen, lesen Sie sich bitte dieses Informationsblatt aufmerksam durch. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Hilfen rund um Ihre Förderung.

Das Ziel

Die österreichische Bundesregierung stellt für die Jahre 2011 bis 2014 Mittel für Förderungen im Bereich der thermischen Gebäudesanierung zur Verfügung. Für den privaten Wohnbau werden für das Jahr 2011 70 Millionen Euro bereit gestellt. Mit diesen Mitteln sollen effiziente Klimaschutzprojekte unterstützt werden und diese dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen leisten.

Zielgruppe

- Natürliche Personen, die (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses sind.
- Natürliche Personen, die Wohnungseigentümer/innen (Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau) sind:
 - Für die Durchführung einer thermischen Sanierungsmaßnahme des gesamten Wohnbaus muss ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung derselben vorliegen. Der Förderungsantrag ist von jedem/r Wohnungseigentümer/in für die eigene Wohnungseinheit separat einzureichen.
 - Eigentümer/innen ohne einstimmigen Beschluss können für den Tausch der Fenster und Außentüren einen Förderungsantrag stellen.
- Natürliche Personen, die Mieter/innen von Wohnungen sind:
 - Ein Förderungsantrag kann für den Tausch der Fenster und Außentüren eingebracht werden.

Generell gilt:

- Eine Förderung kann pro natürliche Person und pro Objekt im Rahmen dieser Förderungsaktion nur einmal beantragt werden („one person/one object/one call“). Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder im mehrgeschossigen Wohnbau gemeint.
- Ein Förderungsantrag gilt nur für Objekte im Inland.



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Eine gemeinsame Förderung des
Lebensministeriums und des
Wirtschaftsministeriums.



lebensministerium.at

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **2/6**

Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Wohngebäude, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1991) sowie Maßnahmen zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen.

1. Thermische Sanierungsmaßnahmen

Als förderungsfähige Maßnahmen gelten:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

1.1. Umfassende Sanierung

Die Sanierung gilt als umfassend, wenn durch eine oder mehrere der angeführten förderungsfähigen Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

Die Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahme/n auf maximal 75 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal 35 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert).

1.2. Teilsanierung (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 30%)

Die angeführten Maßnahmen sind auch als Teilsanierung förderungsfähig, wenn eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 30% erreicht wird. Die Maßnahmen können in jeder beliebigen Kombination der unter Punkt 1. angeführten förderungsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Zusätzlich gelten die nachstehend angeführten spezifischen Bedingungen:

- Dämmung der Außenwände:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,25 W/m²K
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,20 W/m²K
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,35 W/m²K
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren:
U-Wert nach Sanierung maximal 1,35 W/m²K

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **3/6**

1.3. Teilsanierung (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 15%) – Sonderregelung für den mehrgeschossigen Wohnbau

Für diese Sonderregelung für den mehrgeschossigen Wohnbau gelten die unter Punkt 1.2. angeführten Bedingungen, jedoch ist eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 15% für die Förderungsfähigkeit ausreichend.

2. Maßnahmen zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen

Gefördert werden:

- Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem
- Umstieg auf Holzzentralheizungsgeräte
- Einbau von Wärmepumpen

Voraussetzung für die Förderung der angeführten Maßnahmen ist, dass das Bestandsgebäude entweder

- bereits dem Standard der umfassenden Sanierung gemäß Punkt 1.1. entspricht **oder**
- gleichzeitig eine förderungsfähige Sanierung (gemäß Punkt 1.1. - 1.3.) durchgeführt wird.

Spezifische Bedingungen für die Förderung der Wärmeerzeugungssysteme:

- Die eingesetzten Solarkollektoren müssen von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft sein. Eine Liste der derzeit in Frage kommenden Kollektortypen findet sich unter <http://www.estif.org/solarkeymark>. Die Mindestgröße der Bruttokollektorfläche muss 15 m² betragen. Bei Errichtung einer Solaranlage für ein mehrgeschossiges Wohnbauobjekt, kann die Bruttokollektorfläche bezogen auf eine Wohneinheit auch kleiner als 15 m² sein.
- Holzzentralheizungsgeräte müssen gemäß Typenprüfbericht im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (**UZ 37**) des Lebensministeriums erfüllen. Eine Liste der derzeit in Frage kommenden Kesseltypen findet sich unter >>Link auf Kessel-Typenliste<<. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden nur Holzzentralheizungsgeräte mit einer Nennleistung von maximal 50 kW gefördert.
- Die Jahresarbeitszahl für Wärmepumpen muss mindestens 4 betragen.

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **4/6**

Förderungshöhe

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von maximal 20% der förderungsfähigen Investitionskosten (bei Wohnungseigentum bezogen auf den aliquoten Anteil je Wohneinheit) gewährt. Beachten Sie dazu auch das Formblatt „Förderungsfähige Kosten“ >>Link zum Dokument<<.

Die Kosten für die begleitende Erstellung eines Energieausweises können in die Bemessung der förderungsfähigen Investitionskosten eingerechnet werden.

Thermische Sanierungsmaßnahmen

- Für eine umfassende Sanierung gemäß Punkt 1.1. beträgt die maximale Förderungshöhe 5.000 Euro. Bei Wohnungseigentum gilt die maximale Förderungshöhe pro Wohneinheit.
- Werden Maßnahmen im Zuge einer Teilsanierung (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 30%) gemäß Punkt 1.2. umgesetzt, beträgt die maximale Förderungshöhe 3.000 Euro. Bei Wohnungseigentum gilt die maximale Förderungshöhe pro Wohneinheit.
- Wird im mehrgeschossigen Wohnbau eine Teilsanierung gemäß Punkt 1.3. (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 15%) umgesetzt, beträgt die maximale Förderungshöhe 2.000 Euro pro Wohneinheit.

Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen

Die Förderung zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen erfolgt zusätzlich zur Förderung für die thermische Gebäudesanierung.

- Für die Umstellung eines Wärmeerzeugungssystems in Ein- und Zweifamilienhäusern beträgt die maximale Förderungshöhe 1.500 Euro.
- Für die Umstellung eines Wärmeerzeugungssystems in einem mehrgeschossigen Wohnbau beträgt die Förderungshöhe 1.000 Euro pro Wohneinheit.

Die endgültige Förderungssumme wird **nach** Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungskopien ermittelt und ausbezahlt, wobei die nach Prüfung des Förderungsantrags zugesagte vorläufige Höhe der Förderung nicht überschritten werden kann.

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **5/6**

Förderungsvoraussetzungen

- Der Förderungsantrag muss zwischen dem 01.03.2011 und 30.06.2011 vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassen einlangen. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Maßnahme bzw. Liefertermin/Lieferung von Materialien gestellt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Diese müssen durch den/die Antragsteller/in unter Berücksichtigung des Formblatts „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Kostenvoranschläge werden bei Antragstellung keiner Detailprüfung unterzogen, sondern dienen lediglich dem Nachweis der geplanten Maßnahmen.
- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsprojekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind bei Stellung des Förderungsantrags mit Hilfe eines Energieausweises (lt. ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2002/91/EG) darzustellen und im Antragsformular von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für das zu sanierende Gesamtobjekt auszustellen. Wird ein Fenstertausch für einzelne Wohnungen umgesetzt, ist der Energieausweis für die Wohnung vorzulegen.
- Die auszuführenden Maßnahmen müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Rechnung für die geförderten Maßnahmen muss zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem 30.06.2012 datiert sein und muss auf den/die Förderungsnehmer/in ausgestellt sein. Bis spätestens 30.09.2012 muss die Endabrechnung inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei Endabrechnung durch den/die Förderungsnehmer/in zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist die Abweichung im „Beiblatt zum Energieausweis“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen.
- Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.
- Eine Kombination mit einer eventuellen Landesförderung ist möglich.

Förderungsinformationen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Infoblatt **6/6**

Antragstellung

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich.. Die Antragstellung erfolgt über die nachstehenden Bausparkassen.



Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.

Liechtensteinstraße 111 - 115
1091 Wien



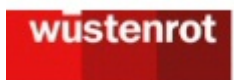
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Beatrixgasse 27
1031 Wien



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Wiedner Hauptstraße 94
1050 Wien



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5033 Salzburg

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH durchgeführt.



Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9
1092 Wien